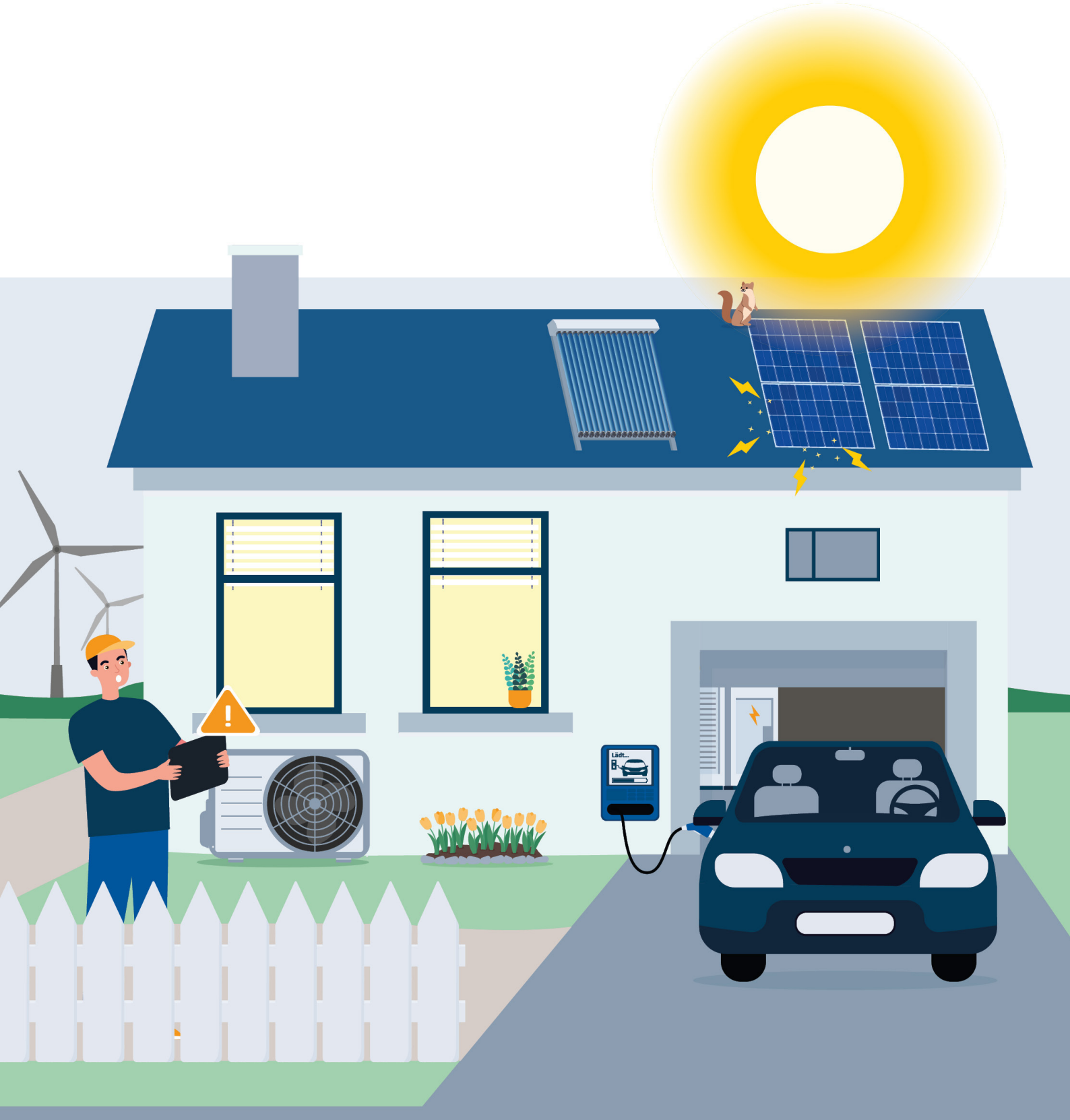
allsafe solar
Photovoltaikversicherung

Verlässlich versichert.
Persönlich betreut.



Verbraucherinformationen

A. Leistungsübersicht

Kurzübersicht der Leistungsaussagen in den wählbaren Tarifvarianten.

Wichtiger Hinweis: Diese Leistungsübersicht stellt die für diesen Vertrag geltenden Bedingungen stark verkürzt und unvollständig dar. Eine ausführliche und allein rechtsverbindliche Darstellung der jeweiligen Leistungsinhalte und Leistungsvoraussetzungen können Sie den Versicherungsbedingungen in Abschnitt D entnehmen.

Legende ✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H	Belegstelle	**allsafe solar**
Grundleistungen		
Neuwertversicherung	D § 5 Nr. 1	✓
Baudeckung: Versicherungsschutz ab Lieferung der Photovoltaikanlage auf das versicherte Grundstück für die Dauer von bis zu	E § 1	3 Monaten
Betriebsunterbrechungsschäden: Entschädigung der infolge eines Versicherungsfalls entgangene Stromeinspeiseerlöse und Mehrkosten für Fremdstrombezug	E § 2	✓
Minderertragsabsicherung: Ersatz des Minderertrages bei Unterschreitung der Jahresertragsprognose versicherter Anlagen um mehr als 10 Prozent	E § 3	✓
Datenversicherung: Mitversicherung der Daten, Programme und Wechseldatenträger der versicherten Photovoltaikanlage auf erstes Risiko bis	E § 5	10.000 Euro (SB 150 Euro)
Für Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 Prozent des Neuwertes	D § 5 Nr. 4	✓
GAP-Deckung: Restschuldabsicherung bei Nichtwiederaufbau von kreditfinanzierten Photovoltaikanlagen	D § 7 Nr. 5	✓
Versicherte Sachen		
Betriebsfertige Photovoltaik-Dachanlagen einschließlich Module, Wechselrichter, Verkabelung, Sicherheitseinrichtungen und unmittelbare Tragkonstruktionen	D § 1 Nr. 1	✓
Zubehörteile (Mess-, Regel- und Steuertechnik der versicherten Photovoltaikanlage)	D § 1 Nr. 1	✓
Stromspeicher	D § 1 Nr. 1 a)	optional
Heim-Ladestationen (Wallboxen)	D § 1 Nr. 1 b)	optional
Wärmepumpen, bestehend aus Wärmepumpeneinheit (ohne erdberührte Kollektoren und Sonden), Behälter, Pumpen, Wärmetauscher sowie der zugehörigen Mess-, Regel- und Steuertechnik	D § 1 Nr. 1 c)	optional
Solarthermieanlagen, bestehend aus Kollektoren, der unmittelbaren Tragkonstruktion, Behälter, Pumpen, Wärmetauscher sowie der zugehörigen Mess-, Regel- und Steuertechnik	D § 1 Nr. 1 d)	optional
Versicherte Schäden		
Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung	D § 2 Nr. 1	✓
Sachschaden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter*	D § 2 Nr. 1	✓
Sachschaden durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung	D § 2 Nr. 1	✓
Sachschaden durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen	D § 2 Nr. 1	✓
Sachschaden durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel	D § 2 Nr. 1	✓
Sachschaden durch Überdruck oder Unterdruck	D § 2 Nr. 1	✓
Sachschaden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen	D § 2 Nr. 1	✓
Sachschaden durch Wasser oder Feuchtigkeit	D § 2 Nr. 1	✓

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Legende ✓ = versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung VSU = Versicherungssumme - = nicht versichert SB = Selbstbehalt im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H	Belegstelle	**allsafe solar**
Sachschaden durch Sturm, Hagel, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Schneedruck	D § 2 Nr. 1	✓
Tierverbiss	D § 2 Nr. 1	✓
Versicherungsort		
Betriebsgrundstück auf dem die versicherte Anlage installiert ist	D § 4	✓
Bei Werkstattaufenthalt versicherter Sachen außerhalb des Betriebsgrundstückes sowie während Hin- und Rücktransport, subsidiär	D § 4	✓
Versicherte Kosten		
Schadenabwendungs- und -minderungskosten	D § 6 Nr. 1	✓
Datenwiederherstellungskosten für Betriebssystem-Daten	D § 6 Nr. 2	✓
Zusätzliche Kosten, auf erstes Risiko	D § 6 Nr. 3	✓
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten für versicherte Sachen	D § 6 Nr. 3 a)	50.000 Euro
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	D § 6 Nr. 3 b)	50.000 Euro
Bewegungs- und Schutzkosten	D § 6 Nr. 3 c)	50.000 Euro
Kosten für die Herstellung von Behelfsstraßen	D § 6 Nr. 3 d)	50.000 Euro
Luftfrachtkosten	D § 6 Nr. 3 e)	50.000 Euro
Bergungskosten	D § 6 Nr. 3 f)	50.000 Euro
Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestellung, Bereitstellung eines Provisoriums	D § 6 Nr. 3 g)	50.000 Euro
Rückbaukosten	D § 6 Nr. 3 h)	50.000 Euro
Feuerlöschkosten	D § 6 Nr. 3 i)	50.000 Euro
Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden	D § 6 Nr. 3 j)	5.000 Euro
Nicht zur versicherten Anlage gehörige Sachen im Gefahrenbereich bis zu 5.000 Euro	D § 6 Nr. 3 k)	5.000 Euro
Mehrkosten aufgrund Technologiefortschritt	D § 7 Nr. 4	✓
Mehrkostenversicherung: Kostenersatz für den erforderlichen Bezug von Strom und Wärme bei Ausfall von Wallboxen, Wärmepumpen- oder -solarthermieanlagen, auf erstes Risiko	E § 4	2.500 Euro

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

B. Inhaltsverzeichnis

A. Leistungsübersicht ... 2

Kurzübersicht der Leistungsaussagen in den wählbaren Tarifvarianten ... 2

B. Inhaltsverzeichnis ... 4

C. Kundeninformationen ... 6

Wer ist wer? ... 7
Wer ist Ihr Versicherer? ... 7
Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft? ... 7
Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart? ... 7
Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote? ... 8
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? ... 8
Wie hoch ist der Beitrag und welche Beitragszahlungsweise ist vereinbart? ... 8
Widerrufsbelehrung ... 8
Welche Möglichkeiten Bedingungsänderung sind vorgesehen? ... 10
Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen? ... 10
Welches Recht gilt? ... 10
Welche Vertragssprache ist vereinbart? ... 10
Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig? ... 10
An wen können Sie Beschwerden richten? ... 10

D. Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang ... 12

§ 1 Welche Sachen sind versichert? Was gehört nicht zu den versicherten Sachen? ... 12
§ 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche nicht? ... 13
§ 3 Wessen Interesse ist versichert? ... 15
§ 4 Wo besteht Versicherungsschutz? ... 15
§ 5 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Wann besteht eine Unterversicherung? Was gilt für die Vorsorgeversicherung? ... 16
§ 6 Welche Kosten sind versichert und welche nicht? ... 16
§ 7 In welchem Umfang erfolgt eine Entschädigungsleistung? ... 18
§ 8 Wann wird die Entschädigung gezahlt? ... 20
§ 9 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren? ... 21
§ 10 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen? ... 22
§ 11 Welche Obliegenheiten* haben Sie vor oder bei Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen? ... 22
§ 12 Welche Regelungen gelten für Ersatzansprüche und wann verzichten wir auf eine Regressnahme? ... 23

E. Versicherungsbedingungen – Optionale Erweiterungen ... 24

§ 1 Baudeckung ... 24
§ 2 Betriebsunterbrechungsschäden (gilt nur für die Photovoltaikanlage) ... 24
§ 3 Minderertragsversicherung (gilt nur für die Photovoltaikanlage) ... 26
§ 4 Mehrkostenversicherung ... 28
§ 5 Datenversicherung ... 28

F. Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil ... 31

§ 1 Wer ist Ihr Vertragspartner? ... 31
§ 2 Welche Vollmacht erhält der Abschlussvermittler? ... 31
§ 3 Was gilt für Repräsentanten*? ... 31
§ 4 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz und wann kann der Vertrag gekündigt werden? ... 31
§ 5 Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig? ... 32
§ 6 Was gilt für das Widerrufsrecht? ... 33
§ 7 Welche Regelungen gelten für die Versicherung für fremde Rechnung? ... 33
§ 8 Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsänderung zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung? ... 33
§ 9 Was ist eine Gefahrerhöhung? Welche Regelungen sind vereinbart und zu beachten? ... 35
§ 10 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten? ... 36
§ 11 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten? ... 36
§ 12 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten*)? ... 37
§ 13 Was gilt bei einer Überversicherung? ... 37

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

§ 14 Welche Regelungen gelten im Falle einer Mehrfachversicherung ... 37
§ 15 Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen? ... 38
§ 16 Was gilt bei Embargos oder Sanktionen? ... 38
§ 17 Wo können Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und wann verjähren diese Ansprüche? ... 39
§ 18 Welches Recht gilt für unseren Vertrag? ... 39
§ 19 Welche Regelungen gelten bei teilweise oder vollständigen rechtsunwirksamen Vereinbarungen (Salvatorische Klausel)? ... 39

G. Merkblatt zur Datenverarbeitung ... 40

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ... 40
2. Vorbemerkung ... 40
3. Rechtsgrundlagen und Zwecke ... 40
4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse ... 41
5. Einwilligungserklärung ... 41
6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten ... 41
7. Dauer der Datenspeicherung ... 42
8. Betroffenenrechte ... 42
9. Zentrale Hinweissysteme ... 42
10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer ... 43
11. Bonitätsauskünfte ... 43

H. Definitionen ... 44

Dritter ... 44
Obliegenheiten ... 44
Repräsentanten ... 44
Subsidiär ... 44
Textform ... 44
Versicherungsperiode ... 44

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

C. Kundeninformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Diese Verbraucherinformationen sind in folgende Abschnitte gegliedert:

A Leistungsübersicht 2
B Inhaltsverzeichnis 4
C Kundeninformationen 6
D Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang 12
E Versicherungsbedingungen – Optionale Erweiterungen 24
F Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil 31
G Merkblatt zur Datenverarbeitung 40
H Definitionen 44

Grundlage für unseren Vertrag sind die Abschnitte C bis G dieser Verbraucherinformationen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Leistungsumfang Ihrer Versicherung fest.

Bitte lesen Sie deshalb diese Unterlagen, den Versicherungsschein und Ihren Antrag vollständig und gründlich durch. Bewahren Sie die Vertragsunterlagen sorgfältig auf, damit Sie jederzeit einen Überblick über den Leistungsumfang Ihrer Versicherung haben.

Wenn ein Leistungsfall eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen.

In den Versicherungsbedingungen kommen wir leider nicht ohne Fachbegriffe aus. Zur besseren Verständlichkeit haben wir bestimmte Fachbegriffe in den Versicherungsbedingungen oder im Abschnitt H (Seite 44) erläutert. Begriffe, die dort erläutert werden, sind mit einem * in den Versicherungsbedingungen markiert. In den Versicherungsbedingungen haben wir erklärende Beispiele aufgeführt.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtsspezifischen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Wer ist wer?

Sie:
Mit „Sie“ bezeichnen wir Sie als unseren Vertragspartner und Versicherungsnehmer.

Wir:
„Wir“ ist der Versicherer, vertreten durch die Konzept & Marketing GmbH, in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen „k+m“ genannt. Wir haben die Verwaltungsgesellschaft Konzept & Marketing GmbH beauftragt die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen. Die Konzept & Marketing GmbH ist von uns bevollmächtigt

- Ihre vertraglich erforderlichen Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenanzeigen entgegenzunehmen
- Erklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung usw.) abzugeben und entgegenzunehmen
- den gesamten Schriftwechsel mit Ihnen zu führen
- Ihnen und Ihren betreuenden Vermittlern gegenüber die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären
- die Beiträge zu Ihrer Versicherung in Empfang zu nehmen
- die ausstehenden Beiträge einzufordern
- im Versicherungsfall die vertragsgemäßen Leistungen auszuzahlen

Die Beiträge gelten als bei uns eingegangen, wenn sie bei der Konzept & Marketing GmbH eingegangen sind.

Wer ist Ihr Versicherer?

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Versicherer. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.

ERGO Versicherung AG

ERGO-Platz 1
40198 Düsseldorf

Registergericht:	Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer:	HRB 36 466
USt-IdNr.:	DE 812 572 415
VersSt-Nr.:	810/V908 1000 8388

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?

Konzept & Marketing GmbH (k+m)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Registergericht:	Amtsgericht Hannover
Registernummer:	HRB 59457
Telefonnummer:	05 11 - 640 54 0
Telefaxnummer:	05 11 - 640 54 444
E-Mail:	info@k-m.info
Bankverbindung:	Commerzbank AG
IBAN:	DE60 2508 0020 0700 2142 00
BIC:	DRESDEFF250

Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zahlungen richten Sie bitte direkt an k+m.

Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart?

Für den Versicherungsvertrag gelten die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbedingungen für allsafe solar **- Photovoltaikversicherung**, die gesetzlichen Bestimmungen und die sonstigen Vereinbarungen. In den Versicherungsbedingungen sind

insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkret festgelegt. Alle für diesen Vertrag geltenden Bedingungen sind in diesem Dokument geregelt, sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist.

Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote?

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Produktinformationsblatt (IPID), Antrags- bzw. Anfrageformular, Angebote) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

An Angebote halten wir uns vier Wochen ab Erstellungsdatum gebunden.

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Wie hoch ist der Beitrag und welche Beitragszahlungsweise ist vereinbart?

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und die Zahlweise sowie des zu zahlenden Beitrages können Sie dem Versicherungsschein und dem zuletzt erstellten Nachtrag entnehmen. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich aus Abschnitt F § 5 (Seite 32) der Versicherungsbedingungen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein**,
- **die Vertragsbestimmungen**
 einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- d**as Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
 (sofern gesetzlich vorgeschrieben),
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Konzept & Marketing GmbH

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: info@k-m.info
Fax: 0511-640 54 444

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Den Gesamtbeitrag und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie im Antrag im Teil der Beitragsberechnung. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. **Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;**
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Welche Möglichkeiten Bedingungsänderung sind vorgesehen?

Auf die Möglichkeit der Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß Abschnitt F § 15 (Seite 38) weisen wir Sie hin.

Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewähren bzw. leisten wir aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz, beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten*, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Welches Recht gilt?

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Welche Vertragssprache ist vereinbart?

Die Vertragssprache ist deutsch.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Bereich Versicherungen

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

An wen können Sie Beschwerden richten?

Sollte es wider Erwarten zu Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertragsverhältnis kommen können Sie Sich direkt mit uns,

Konzept & Marketing GmbH

Bereich Beschwerdemanagement

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: beschwerden@k-m.info
Internet: www.k-m.info/kommunikation/beschwerdemanagement/

Telefon: 0511-640 54 0
Fax: 0511-640 54 444

oder mit dem speziell für Ihren Vertrag zutreffenden Versicherer, der im Versicherungsschein benannt ist, in Verbindung setzen.

Sie haben auch die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung eines Ombudsmannverfahrens, den Rechtsweg zu beschreiten.

D. Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang

§ 1 Welche Sachen sind versichert? Was gehört nicht zu den versicherten Sachen?

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten netzgekoppelten Photovoltaikanlagen, welche

- auf Gebäudedächern,
- auf Garagen oder Carportdächern (bei Photovoltaik-Carportsystemen einschließlich der Carport Grundkonstruktion aus Holz oder Metall, ohne Fundamente),
- auf Terrassen- oder Verandaüberdachungen (bei Photovoltaik-Verandaüberdachungssystemen einschließlich der Grundkonstruktion aus Holz oder Metall, ohne Fundamente) sowie
- an den Fassaden von Gebäuden und Garagen

betriebsfertig installiert und von Ihnen mängelfrei abgenommen worden sind.

Folgende Einzelkomponenten dieser Anlagen sind mitversichert

- Photovoltaikmodule
- Wechselrichter
- Einspeise- und Erzeugungszähler
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen
- Sicherheitseinrichtungen (wie z. B. Überspannungsschutzeinrichtungen, Blitzschutzanlagen)
- unmittelbare Modultragkonstruktionen sowie Zubehörteile (Mess-, Regel- und Steuertechnik)
- Montageset, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets

sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern Sie hierfür die Gefahr tragen.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für Überwachungsgeräte zur Messung und Steuerung (sogenannte Energiemanagermodule) einschließlich der Datenlogger und deren fest installierten Anzeigetafeln (Displays)

Eine Photovoltaikanlage, die als Freiflächenanlage installiert ist, kann nach besonderer Vereinbarung versichert werden.

Sofern besonders beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, sind auch

a) Batterie- bzw. Stromspeicher (Akkumulatoren)

b) Heim-Ladestationen (Wallboxen)

c) Wärmepumpen, bestehend aus Wärmepumpeneinheit (ohne erdberührte Kollektoren und Sonden), Behälter, Pumpen, Wärmetauscher sowie der zugehörigen Mess-, Regel- und Steuertechnik

d) Solarthermieanlagen, bestehend aus Kollektoren, der unmittelbaren Tragkonstruktion, Behälter, Pumpen, Wärmetauscher sowie der zugehörigen Mess-, Regel- und Steuertechnik

versichert, sobald diese betriebsfertig installiert und von Ihnen mängelfrei abgenommen worden sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind Schäden an Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, versichert.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

a) Zusatzgeräte und Reserveteile, soweit diese nicht unter Abschnitt D § 1 Nr. 1 (Seite 12) erfasst sind

b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel

c) Werkzeuge aller Art

§ 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche nicht?

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten* weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter*

b) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung

c) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen

d) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel

e) Überdruck oder Unterdruck

f) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen

g) Wasser oder Feuchtigkeit

h) Sturm, Hagel, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Schneedruck

i) Tierverbiss

2. Beitragsfrei mitversicherte optionale Erweiterungen

Die folgenden optionalen Erweiterungen des Versicherungsumfangs sind im vereinbarten Versicherungsumfang bereits beitragsfrei enthalten, auch wenn diese nicht ausdrücklich von Ihnen beantragt und im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein gesondert dokumentiert werden.

Es gelten die Versicherungsbedingungen gemäß Abschnitte D und F, soweit sich aus den Bestimmungen der beitragsfrei mitversicherten Erweiterungen nicht etwas anderes ergibt. Es handelt sich um folgende Erweiterungen:

- Abschnitt E § 1 („Baudeckung“; Seite 24)
- Abschnitt E § 2 („Betriebsunterbrechungsschäden (gilt nur für die Photovoltaikanlage)“; Seite 24)
- Abschnitt E § 3 („Minderertragsversicherung (gilt nur für die Photovoltaikanlage)“; Seite 26)
- Abschnitt E § 4 („Mehrkostenversicherung“; Seite 28)
- Abschnitt E § 5 („Datenversicherung“; Seite 28)

3. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für Photovoltaikmodule (kleinste austauschbare Einheit), Akkumulatoren und sonstige elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

4. Photovoltaik-Carportsysteme, Photovoltaik-Verandaüberdachungssysteme

Wir leisten Entschädigung an versicherten Photovoltaik-Carportsystemen oder Photovoltaik-Verandaüberdachungssystemen ausschließlich für Beschädigungen durch:

a) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen)

b) Sturm und Hagel

c) Leitungswasser

Für die auf den Photovoltaik-Carportsystemen oder Photovoltaik-Verandaüberdachungssystemen installierten Photovoltaikanlagen gilt diese Beschränkung des Versicherungsschutzes nicht.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bestimmungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen Sie Gewalt angewendet oder angedroht wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

I) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte

II) falscher Schlüssel oder

III) anderer Werkzeuge eindringt.

c) Brand, Blitzschlag, Explosion

I) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

II) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

III) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

d) Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

e) Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

f) Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

6. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

a) durch Vorsatz von Ihnen oder Ihrer Repräsentanten*

b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand

c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten* bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen

e) durch

I) betriebsbedingte normale Abnutzung

II) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung

III) korrosive Angriffe oder Abzehrungen

IV) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen

V) Degradation, Alterung, Verschmutzung, Kratzer oder Leistungsminderung der Photovoltaikmodule und elektronischer Bauelemente

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

VI) Befall und Fäulnis der Tragkonstruktionen aus Holz durch biologische Organismen (z. B. Pilze oder Hausschwamm)

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sache, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß Abschnitt D § 2 Nr. 6 e) I) bis VI) (Seite 14) bereits erneuerungsbedürftig waren.

f) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten* bekannt sein musste, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war.

g) soweit für diese Schäden ein Dritter* als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte* seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter* für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte* dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf unsere Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie eine unserer Weisungen nicht folgen oder soweit der Dritte* Ihnen Schadenersatz leistet.

h) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, wenn die versicherten Sachen auf, an oder in unmittelbarer Nähe von

- feuerexponierten Risiken (Feuerexponierte Risiken sind Gebäude mit weicher Dachung (z.B. Ried, Schilf, Stroh)
- Gebäuden aus Holz oder überwiegend aus Holz
- Gebäuden von holzverarbeitenden Betrieben
- Gebäuden von Tierfarmen
- Gebäuden der Land- oder Forstwirtschaft

installiert sind. Dieser Ausschluss gilt abweichend von Abschnitt D § 2 Nr. 1 f) (Seite 13)

§ 3 Wessen Interesse ist versichert?

1. Versichert ist das Interesse von Ihnen als Versicherungsnehmer.

 Sind Sie nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Regelungen in Abschnitt D § 2 Nr. 6 g) (Seite 15) bleiben unberührt.

 Dies gilt auch dann, wenn Sie das Eigentum nach Abschluss der Versicherung übertragen.

2. Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, tritt an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten eines Versicherungsnehmers ein.

 Gleiches gilt, wenn das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung übergeht.

§ 4 Wo besteht Versicherungsschutz?

1. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

2. Für versicherte Sachen, die zur Überholung oder Reparatur in eine außerhalb des Betriebsgrundstücks (Versicherungsort) gelegene Werkstatt gebracht werden, besteht während des Werkstattaufenthaltes sowie des Hin- und Rücktransportes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages, soweit nicht ein Dritter* für den Schaden oder Verlust zu haften hat.

 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

§ 5 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Wann besteht eine Unterversicherung? Was gilt für die Vorsorgeversicherung?

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert. Neuwert ist der Kaufpreis der versicherten Photovoltaikanlage gemäß Abschnitt D § 1 Nr. 1 (Seite 12) inklusive der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Montage).

Sind Sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Versicherungswert.

3. Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert oder ist die versicherte Anlage in ihrer Ausführung und Leistung höherwertiger als ursprünglich im Antrag angegeben, liegt eine Unterversicherung vor.

4. Vorsorgeversicherung

a) Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt eine Vorsorgeversicherung, sofern Sie diese Veränderung bzw. Erweiterung rechtzeitig in Textform* angezeigt haben.

b) Rechtzeitig bedeutet: Sie melden uns in Textform* innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

c) Der Beitrag infolge der Veränderung wird aus der Beitragsdifferenz gemäß der zum Zeitpunkt der Veränderung gültigen Tarifbestimmungen ermittelt und Ihnen berechnet bzw. gutgeschrieben.

d) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

§ 6 Welche Kosten sind versichert und welche nicht?

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.

b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

d) Wir haben den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme.

3. Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten auf Erstes Risiko versichert.

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zu 50.000 Euro

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

I) Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

II) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen aufgrund der Einliefererhaftung.

III) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zu 50.000 Euro

I) Dies sind Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern
- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

II) Die Aufwendungen gemäß Abschnitt D § 6 Nr. 3 a) I) (Seite 17) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

III) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

IV) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund Ihrer sonstigen Verpflichtungen einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

V) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

c) Bewegungs- und Schutzkosten bis zu 50.000 Euro

Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

d) Kosten für die Herstellung von Behelfsstraßen bis zu 50.000 Euro

Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, wenn die versicherten Sachen nicht über normal befestigte Straßen erreichbar und reparierbar sind und eine Behelfsstraße angelegt werden muss.

e) Luftfrachtkosten bis zu 50.000 Euro

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwenden müssen.

f) Bergungskosten bis zu 50.000 Euro

Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden zu bergen.

Verbraucherinformationen, allsafe solar, PV, 06/2020 Vers. 1.07

g) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestellung, Bereitstellung eines Provisoriums bis 50.000 Euro

Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen.

h) Rückbaukosten bis zu 50.000 Euro

Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Totalschadens aufwenden müssen, wenn die versicherte Anlage nicht mehr neu errichtet wird und der Standort in den ursprünglichen Zustand gebracht werden muss, z.B. für die Beseitigung von Fundamenten.

i) Feuerlöschkosten bis zu 50.000 Euro

Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen.

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Bei Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion gemäß Abschnitt D § 2 Nr. 6 h) (Seite 15) sind Feuerlöschkosten nicht mitversichert.

j) Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden bis zu 5.000 Euro

Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an der Photovoltaikanlage aufwenden müssen, um Folgeschäden an Dächern oder Fassaden zu beseitigen.

k) Sachen im Gefahrenbereich bis zu 5.000 Euro

Sachen im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage sind mitversichert - und zwar unabhängig davon, wem sie gehören -, wenn sie infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens an der Photovoltaikanlage beschädigt oder zerstört werden.

Wir leisten keine Entschädigung, sofern

I) Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangen

II) ein Dritter* für den Schaden zu haften hat und Sie Entschädigung erlangen.

Nicht zu den Sachen im Gefahrenbereich zählen die Sachen gemäß Abschnitt D § 1 (Seite12) sowie die Kosten gemäß Abschnitt D § 6 Nr. 3 j) (Seite 18).

§ 7 In welchem Umfang erfolgt eine Entschädigungsleistung?

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

I) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe

II) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten

III) De- und Remontagekosten

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

IV) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten

V) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist

VI) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen bei

I) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln sowie Werkzeugen aller Art, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden

II) Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

III) Akkumulatoren.

c) Wir leisten keine Entschädigung für

I) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären

II) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen

Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Wechselrichter, Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechselung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.

Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten.

III) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären

IV) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie

V) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung

VI) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden

VII) Vermögensschäden

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Technologiefortschritt

Sind in einem Schadenfall die versicherten Sachen oder serienmäßig hierfür hergestellte Ersatzteile gleicher Leistung nicht mehr zu beziehen, werden abweichend von Abschnitt D § 7 Nr. 2 c) II) (Seite 19) die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten für die nächst höhere am Markt noch erhältliche Leistungsklasse, maximal jedoch die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache ersetzt.

5. Differenzentschädigung bei Nichtwiederaufbau (Restschuldversicherung, GAP-Deckung)

Wird im Totalschadenfall die versicherte Anlage nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls wiederaufgebaut, so erstattet der Versicherer den Zeitwert, mindestens jedoch die Restschuld aus dem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Anlage. Die Grenze der Entschädigung bildet dabei die Versicherungssumme.

6. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzen wir im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

7. Grenze der Entschädigung

Wird die versicherte Sache bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft ist abweichend von Abschnitt D § 7 Nr. 2 und 3 (ab Seite 18) die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt.

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt ist.

Maximale Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

Für die folgenden versicherten Sachen gelten folgende Sublimits, die die Grenze der Entschädigung je Versicherungsfall bilden:

- Überwachungsgeräte zur Messung und Steuerung einschließlich Datenlogger und Anzeigetafeln: 1.000 Euro
- Grundkonstruktion des Photovoltaik-Carportsystems für Einzelcarport: 5.000 Euro
- Grundkonstruktion des Photovoltaik-Carportsystems für Doppelcarports: 6.000 Euro
- Grundkonstruktion des Photovoltaik-Verandaüberdachungssystems: 5.000 Euro

8. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Abschnitt D § 7 Nr. 1 bis 7 (ab Seite 18) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert oder wie die angegebene Leistung zu der tatsächlichen Leistung der Anlage.

Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

9. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben Sie oder Ihre Repräsentanten* den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

10. Selbstbehalt

a) Der nach Abschnitt D § 7 Nr. 1 bis 9 (ab Seite 18) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Höhe des Selbstbehaltes ist im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert.

b) Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

§ 8 Wann wird die Entschädigung gezahlt?

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen

b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr

c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Abschnitt D § 8 Nr. 1 und 2 a) (ab Seite 20) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihre Repräsentanten* aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn Sie diese aus wichtigem Grund verlangen. Dies gilt nicht, sofern es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher handelt.

§ 9 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

1. Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform* einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform* auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.

b) Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit uns in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform* vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Abschnitt D § 9 Nr. 3 b) (Seite 21) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war

b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

I) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens

II) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten

III) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen

c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir diese unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten*

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten* nicht berührt.

§ 10 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform* anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Abschnitt D § 10 Nr. 2 oder 3 (ab Seite 22) bei Ihnen verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 11 Welche Obliegenheiten* haben Sie vor oder bei Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt F § 10 („Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?“; Seite 36) haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) die versicherten Anlagen von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installieren zu lassen (keine Selbstmontage); hierbei sind die Montage- und Errichtungshinweise der Hersteller zu beachten

b) sicherzustellen, dass die Anlage mit der ggf. vorhandenen Blitzschutzeinrichtung des Gebäudes verbunden ist

c) den Wechselrichter und die Akkumulatoren vor Witterungseinflüssen (z. B. Sonne, Sturm, Regen, Hagel, Schnee und Eis) und Taupunktunterschreitung zu schützen

d) die Zählerstände (Ertragsdaten) mindestens monatlich zu protokollieren und uns auf Verlangen vorzulegen

e) die geänderte Nutzung des Gebäudes uns unverzüglich anzuzeigen

f) alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; Sie dürfen diese Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung gestatten oder dulden

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

g) sicherzustellen, dass versicherte Sachen die gemäß Abschnitt D § 4 Nr. 2 (Seite 15) zur Überholung, Reparatur oder Revision in eine außerhalb des Betriebsgrundstücks (Versicherungsort) gelegene Werkstatt gebracht werden, handelsüblich und transportgerecht verpackt, verladen und verzurrt werden

h) alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt F § 11 („Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?"; Seite 36) haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) der Polizei und uns unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen

b) ab einer Schadenhöhe von voraussichtlich 5.000 Euro das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind.

Bei Schäden bis zu einer Schadenshöhe von 5.000 Euro kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Das Schadensbild ist nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren. Gleiches gilt, wenn bei Schäden ab einer Schadenshöhe von voraussichtlich 5.000 Euro Veränderungen unumgänglich sind.

3. Folgen der Verletzung von Obliegenheiten

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, die vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten sind, so sind wir nach Maßgabe des § 28 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zur Kündigung berechtigt. Unsere Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Leistungsfrei können wir nur im Fall einer vorsätzlichen Verletzung der Obliegenheit sein. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. Betreibers entsprechenden Verhältnis zu kürzen (Quotelung). Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie bzw. der Betreiber.

Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit verzichten wir auf den Einwand einer Quotelung, sofern der Schaden einen Gesamtbetrag von 5.000 Euro nicht übersteigt. § 28 Nr. 3 bis 5 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gelten unverändert.

Unsere Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 12 Welche Regelungen gelten für Ersatzansprüche und wann verzichten wir auf eine Regressnahme?

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten* zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten* zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei unserer Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, sind wir nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

E. Versicherungsbedingungen – Optionale Erweiterungen

Die folgenden optionalen Erweiterungen des Versicherungsumfangs sind im vereinbarten Versicherungsumfang bereits beitragsfrei enthalten, auch wenn diese Erweiterungen nicht ausdrücklich von Ihnen beantragt und im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert werden.

Es gelten die Versicherungsbedingungen gemäß Abschnitte D und F, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 1 Baudeckung

1. Abweichend von Abschnitt D § 1 Nr. 1 (Seite 12) beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Betriebsfertigkeit der unter Abschnitt D § 1 Nr. 1 (Seite 12) versicherten Sachen nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern Sie hierfür die Gefahr tragen. Der Versicherungsschutz im Rahmen der Baudeckung endet mit der Betriebsfertigkeit der unter Abschnitt D § 1 Nr. 1 (Seite 12) versicherten Sachen und Ihrer mängelfreien Abnahme, spätestens jedoch drei Monate nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort.

2. Abweichend von Abschnitt D § 2 (Seite 13) leisten wir im Rahmen der Baudeckung nur Entschädigung für Sachschäden durch

 a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

 b) Sturm oder Hagel

 sowie bei Abhandenkommen infolge von Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile und Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagerten versicherten Sachen.

§ 2 Betriebsunterbrechungsschäden (gilt nur für die Photovoltaikanlage)

1. Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der betriebsfertigen Photovoltaikanlage infolge eines am Versicherungsort eintretenden versicherten Schadens (Abschnitt D § 2 (Seite 13)) unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzen wir den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden gemäß Abschnitt E § 2 Nr. 2 a) (Seite 24).

2. Unterbrechungsschaden; Haftzeit

a) Unterbrechungsschäden sind die Stromerlöse, die Sie nicht erwirtschaften können, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss. Bei Photovoltaikanlagen, die erzeugten Solarstrom für den Eigenverbrauch liefern, sind auch die nicht erwirtschafteten Erlöse aus der Vergütung für den selbstgenutzten Solarstrom versichert. Erhalten Sie keine Vergütung für den selbstgenutzten Solarstrom, sind auch die Mehrkosten versichert, die dadurch anfallen, dass als Ersatz für den selbsterzeugten Solarstrom Fremdstrom von einem Energieversorger bezogen werden muss.

b) Der Unterbrechungsschaden muss innerhalb der Haftzeit von 12 Monaten entstehen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden (Abschnitt D § 2 (Seite 13)) für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Schäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

c) Wir leisten Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

3. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

a) Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden durch

 I) die in Abschnitt D § 2 Nr. 6 a) bis f) (ab Seite 14) genannten Gefahren

 II) Schäden, die außerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsortes (Betriebsgrundstücke) entstehen; dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Sache aus Anlass der Behebung des Schadens, einer Revision oder Überholung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

b) Wir leisten keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch

 I) Ursachen gemäß Abschnitt D § 2 Nr. 6 a) bis d) (ab Seite 14) oder durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Schadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss

 II) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

III) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

IV) den Umstand, dass Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht

V) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden

VI) die verlängerte Wiederherstellung einer im Ausland hergestellten Sache gegenüber einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten, gleichartigen Sache

4. Umfang der Entschädigung

a) Die Entschädigungsleistung wird berechnet durch Multiplikation der installierten Leistung in kWp mit dem vereinbarten Festbetrag je kWp und Tag sowie der Anzahl der Ausfalltage. Grenze der Entschädigung sind jedoch die tatsächlich entgangenen Stromerlöse.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich für den Zeitraum

I) 01.04. bis 30.09.: Leistung in kWp x 2,00 Euro x Ausfalltage

II) 01.10. bis 31.03.: Leistung in kWp x 1,00 Euro x Ausfalltage

begrenzt auf die tatsächlich entgangenen Stromerlöse und die Haftzeit von 12 Monaten.

Die Entschädigung wird um den unabhängig vom Schaden weiterhin erzielten Solarstrom gekürzt.

Die Entschädigung ist insgesamt begrenzt auf den mit der Photovoltaikanlage maximal erzielbaren Erlös eines Kalenderjahres.

b) Bei Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Stromeinspeiseerlöse und Mehrkosten für Fremdstrombezug sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

c) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Werden Arbeiten der in Abschnitt E § 2 Nr. 4b) Absatz 2 (Seite 25) bezeichneten Art während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.

d) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht versicherten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht versicherten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

Entsteht jedoch durch einen versicherten Schaden an einer versicherten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht versicherten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.

5. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.

b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

c) Nicht versichert sind Aufwendungen

I) soweit durch diese über die Haftzeit hinaus für Sie ein Nutzen entsteht

II) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

d) Wir haben den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

6. Sachverständigenverfahren

Abweichend von Abschnitt D § 9 Nr. 4 (Seite 21) gilt:

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war

b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr

c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich die Stromeinspeiseerlöse ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten

d) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich die Stromeinspeiseerlöse und Mehrkosten für Fremdstrombezug infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben

e) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.

7. Obliegenheiten*

a) Ergänzend zu Abschnitt D § 11 Nr. 1 (Seite 22) haben Sie

I) die Verpflichtung, Bücher zu führen

Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Aufzeichnungen zu Einspeisevergütungen und Fremdstrom-Leistungspreise der zuständigen Energieversorgungsunternehmen, Eigenverbrauch und Fremdstrombezug sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen

II) uns Veränderungen der Einspeisevergütung unverzüglich mitzuteilen.

b) Verletzen Sie die in E § 2 Nr. 7 a) (Seite 26) genannte Obliegenheit, so können wir nach Maßgabe von Abschnitt F § 12 („Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten*)?“; Seite 37) zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt F § 9 („Was ist eine Gefahrerhöhung? Welche Regelungen sind vereinbart und zu beachten?“; Seite 35). Danach können wir kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

8. Allgemeines

Für die Betriebsunterbrechungsversicherung gelten folgende Bestimmungen nicht:

- Abschnitt D § 3 („Wessen Interesse ist versichert?“; Seite 15)
- Abschnitt D § 6 Nr. 1 und 3 („Welche Kosten sind versichert und welche nicht?“; ab Seite 16)
- Abschnitt D § 7 („In welchem Umfang erfolgt eine Entschädigungsleistung?“; Seite 18)
- Abschnitt E § 1 („Baudeckung“; Seite 24)
- Abschnitt F § 7 („Welche Regelungen gelten für die Versicherung für fremde Rechnung?“; Seite 33)
- Abschnitt F § 13 („Was gilt bei einer Überversicherung?“; Seite 37)

§ 3 Mindererertragsversicherung (gilt nur für die Photovoltaikanlage)

1. Gegenstand der Versicherung

Wird der gemäß Ertragsprognose prognostizierte Jahresenergieertrag der versicherten Photovoltaikanlage um mehr als 10% unterschritten, so ersetzen wir den hierdurch entstehenden Mindererertrag.

2. Versicherte und nicht versicherte Mindererträge

a) Versicherte Mindererträge

Wir leisten Entschädigung für Mindererträge durch

I) eine im Vergleich zur Ertragsprognose verminderte Globalstrahlung

II) Mängel bei den Komponenten

III) innere Betriebsschäden an Photovoltaikmodulen und elektronischen Bauteilen.

b) Nicht versicherte Mindererträge

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

I) die in Abschnitt D § 2 Nr. 6 (Seite 14) genannten Gefahren und Schäden

II) unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber

III) eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Anlagenbetreiber

IV) Ausfall des Einspeisezählers oder Ertragszählers

V) Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes

VI) vom Energieversorgungsunternehmen veranlasste Reduzierung der Einspeiseleistung um die Netzsicherheit zu gewährleisten (Einspeise-/Netzsicherheitsmanagement)

VII) Überprüfungen oder Wartungsarbeiten

VIII) dauerhafte Verschattungen, die nicht in der Ertragsprognose berücksichtigt wurden

IX) innere Betriebsschäden und Mängel an Speicherlösungen einschließlich der Akkumulatoren sowie an Wallboxen.

3. Umfang der Entschädigung

a) Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsprognose mit dem tatsächlichen Jahresenergieertrag der versicherten Photovoltaikanlage verglichen, der an dem Einspeisezähler gemessen wird. Bei Photovoltaikanlagen, die erzeugten Solarstrom für den Eigenverbrauch liefern, wird der tatsächliche Jahresenergieertrag am Ertragszähler gemessen.

Dazu wird der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines jeweiligen Versicherungsjahres festgehalten.

Fällt der tatsächliche Jahresenergieertrag hierbei geringer aus, ergibt sich ein Minderertrag in kWh.

Dieser Minderertrag wird multipliziert mit

I) der Einspeisevergütung (Euro/kWh) nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), anteilig für den gemäß EEG eingespeisten Solarstrom

II) der Einspeisevergütung aus der direkten Vermarktung oder der Vermarktung des Energieversorgungsunternehmens (EVU) (Euro/kWh), anteilig für den vermarkteten Solarstrom

III) der EEG-Vergütung für den selbstgenutzten Solarstrom (Euro/kWh), anteilig für den Eigenverbrauch

IV) dem Fremdstrom-Leistungspreis (Euro/kWh), wenn als Ersatz für den selbsterzeugten Solarstrom Fremdstrom von einem Energieversorger bezogen werden muss, anteilig für den Eigenverbrauch.

Die Anteile des erzeugten Solarstroms, die eingespeist, vermarktet oder selbst verbraucht werden, werden auf Grundlage der vorangegangenen Zeitperioden ermittelt.

Von dem hieraus resultierenden Betrag werden eventuelle Entschädigungsleistungen aus Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Abschnitt E § 2 („Betriebsunterbrechungsschäden (gilt nur für die Photovoltaikanlage)“; Seite 24) abgezogen.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

Entschädigung = (EP - ET) x V - MBU

EP = 90% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsprognose in kWh

ET = tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand in kWh bzw. Ertragszählerstand

V = EEG-Einspeisevergütung / Einspeisevergütung aus der direkten oder der EVU-Vermarktung / EEG-Vergütung für selbstgenutzten Solarstrom /Fremdstrom-Leistungspreis jeweils in Euro / kWh

MBU= Entschädigungsleistungen aus Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Abschnitt E § 2 („Betriebsunterbrechungsschäden (gilt nur für die Photovoltaikanlage)“; Seite 24) in Euro

b) Die Entschädigungsleistung ist auf 50% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsprognose begrenzt.

c) Über das Vertragsende hinaus wird keine Entschädigung geleistet.

4. Obliegenheiten*

a) Ergänzend zu Abschnitt D § 11 Nr. 1 (Seite 22) haben Sie

I) die Verpflichtung, Bücher zu führen

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Aufzeichnungen zu Einspeisevergütungen der zuständigen Energieversorgungsunternehmen, Eigenverbrauch und Fremdstrombezug sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen

II) soweit Unregelmäßigkeiten (z. B. auffälliger Leistungsverlust) erkannt werden oder die Anlage defekt ist, unverzüglich, d. h. innerhalb von drei Tagen, eine Überprüfung und gegebenenfalls Reparaturmaßnahmen einzuleiten

III) die Anlagen - soweit erkenn- und zumutbar - verschmutzungsfrei zu betreiben

IV) uns bei der Regressnahme von Dritten* (z. B. Komponentenherstellern, Lieferanten) zu unterstützen, die durch ihr Verschulden Ertragsverluste ausgelöst haben.

b) Verletzen Sie die in Abschnitt E § 3 Nr. 4 a) (Seite 27) genannten Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe von Abschnitt F § 12 („Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten*)?“; Seite 37) zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt F § 9 („Was ist eine Gefahrerhöhung? Welche Regelungen sind vereinbart und zu beachten?“; Seite 35). Danach können wir kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

5. Allgemeines

Für die Minderertragsversicherung gelten die folgende Bestimmungen nicht:

- Abschnitt D § 2 Nr. 1 bis 3 („Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche nicht?“; ab Seite 13)
- Abschnitt D § 3 (Wessen Interesse ist versichert?“; Seite 15)
- Abschnitt D § 5 („Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Wann besteht eine Unterversicherung? Was gilt für die Vorsorgeversicherung?“; Seite 16)
- Abschnitt D § 6 („Welche Kosten sind versichert und welche nicht?“; ab Seite 16)
- Abschnitt D § 7 („In welchem Umfang erfolgt eine Entschädigungsleistung?“; Seite 18)
- Abschnitt D § 10 („Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?“; Seite 22)
- Abschnitt E § 1 („Baudeckung; Seite 24)
- Abschnitt E § 2 („Betriebsunterbrechungsschäden (gilt nur für die Photovoltaikanlage)“; Seite 24
- Abschnitt E § 4 („Mehrkostenversicherung“; Seite 28
- Abschnitt F § 7 („Welche Regelungen gelten für die Versicherung für fremde Rechnung?“; Seite 33)
- Abschnitt F § 13 („Was gilt bei einer Überversicherung?“; Seite 37)

§ 4 Mehrkostenversicherung

Mehrkosten für den Zukauf von Wärme und Strom, die infolge eines versicherten Sachschadens an Sachen gemäß Abschnitt D § 1 Nr. 1 b), c) und d) (ab Seite 12) entstehen, sind bis zu 2.500 Euro auf Erstes Risiko mitversichert.

§ 5 Datenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

a) Versichert sind die zu der gemäß Abschnitt D § 1 Nr. 1 (Seite 12) versicherten Photovoltaikanlage gehörenden:

I) Daten (digitalisierte maschinenlesbare Informationen), z. B. Daten aus Dateien/Datenbanken

II) Programme, z. B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme

III) Wechseldatenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, z. B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.

b) Nicht versichert sind:

c) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. Raubkopien)

d) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme

e) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung gemäß Abschnitt E § 5 Nr. 5 (Seite 29), wenn eine nachteilige Veränderung, die Nichtverfügbarkeit oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme eingetreten ist durch

a) einen gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 13) versicherten Schaden an dem Wechseldatenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden

Verbraucherinformationen, allsafe solar, PV, 06/2020 Vers. 1.07

b) Über- oder Unterspannung durch Blitz.

Für Wechseldatenträger gilt Abschnitt D § 2 (Seite 13) jedoch ohne Abschnitt D § 2 Nr. 3 (Seite 13).

3. Versicherungsort

a) Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

b) Für Sicherungsdaten oder/und -träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (gemäß Abschnitt E § 5 Nr. 6 a) I) (Seite 29) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

4. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 10.000 Euro auf Erstes Risiko.

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

5. Umfang der Entschädigung

a) Wir leisten Entschädigung

I) bei nachteiliger Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder Verlust gemäß Abschnitt E § 5 Nr. 2 (Seite 28) versicherter Daten oder Programme in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche

- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern gemäß Abschnitt E § 5 Nr. 6 a) (Seite 29)
- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung)
- Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen
- Wiedereingabe von Programmdaten individuell hergestellter Programme und Programmerweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes)

II) Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb), bis zu 2.500 Euro je Versicherungsfall

III) bei einem gemäß Abschnitt D § 2 (Seite 13) versicherten Schaden an dem versicherten Wechseldatenträger für dessen Wiederbeschaffungskosten.

b) Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für

I) die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten

II) Fehlerbeseitigungskosten in Programmen

III) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen

IV) sonstige Vermögensschäden.

c) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzen wir nur den Zeitwert der versicherten Wechseldatenträger.

d) Grenze der Entschädigung ist die Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

e) Der nach Abschnitt E § 5 Nr. 5 a), b), c) und d) (ab Seite 29) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Die Höhe des Selbstbehaltes können Sie dem Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

6. Obliegenheiten*

a) Ergänzend zu Abschnitt D § 11 Nr. 1 (Seite 22) haben Sie

I) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadensfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können; die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen

II) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

Verbraucherinformationen, allsafe solar, PV, 06/2020 Vers. 1.07

b) Verletzen Sie die in Abschnitt E § 5 Nr. 6 a) (Seite 29) genannten Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe von Abschnitt F § 12 („Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten*)?“; Seite 37) zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt F § 9 („Was ist eine Gefahrerhöhung? Welche Regelungen sind vereinbart und zu beachten?“; Seite 35). Danach können wir kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

7. Allgemeines

Für die Datenversicherung gelten folgende Bestimmungen nicht:

- Abschnitt D § 1 (Seite 12)
- Abschnitt D § 2 Nr. 2 und 3 („Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche nicht?“; ab Seite 13)
- Abschnitt D § 4 (Seite 15)
- Abschnitt D § 5 („Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Wann besteht eine Unterversicherung? Was gilt für die Vorsorgeversicherung?“; Seite 16)
- Abschnitt D § 6 Nr. 2 und 3 („Welche Kosten sind versichert und welche nicht?“; ab Seite 16)
- Abschnitt D § 7 („In welchem Umfang erfolgt eine Entschädigungsleistung?“; Seite 18)
- Abschnitt E § 1 („Baudeckung“; Seite 24)
- Abschnitt E § 2 („Betriebsunterbrechungsschäden (gilt nur für die Photovoltaikanlage)“; Seite 24)
- Abschnitt E § 3 („Minderertragsversicherung (gilt nur für die Photovoltaikanlage)“; Seite 26)

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

F. Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil

§ 1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

1. „Wir“ sind der Versicherer, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Konzept & Marketing GmbH, die im Folgenden mit „k+m“ bezeichnet ist.
2. „Sie“ sind der Versicherungsnehmer.
3. Wir haben k+m bevollmächtigt:
 - Ihnen und Ihrem Vermittler die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären
 - Ihren Versicherungsvertrag betreffende Erklärungen, Willenserklärungen, Schadenmeldungen und Beiträge in Empfang zu nehmen
 - von Ihnen Anzeigen zu Gefahr erhöhenden Umständen oder sonstigen vertraglichen Obliegenheiten* in Empfang zu nehmen
 - die Bearbeitung Ihrer Schäden durchzuführen
 - offene Beiträge bei Ihnen einzufordern
 - für den Versicherer alle notwendigen Erklärungen abzugeben (z. B. Kündigung, Rücktritt, Anfechtung)
4. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei k+m eingegangen sind.
5. Sofern Sie umgezogen sind oder Ihren Namen geändert haben, uns jedoch diese Änderung nicht mitgeteilt haben, reicht es aus, wenn wir uns nachweislich an Ihre letzte bekannte Anschrift per Einschreiben wenden. Drei Tage nach Absenden unseres Briefes gilt dieser als bei Ihnen als zugegangen.

 Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.
6. Haben Sie Ihren Wohnsitz /Sitz im Ausland, ist eine deutsche Korrespondenzanschrift zwingend erforderlich.
7. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform* abzugeben.

§ 2 Welche Vollmacht erhält der Abschlussvermittler?

Sie bevollmächtigen auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheines sowie etwaiger Mitteilungen.

§ 3 Was gilt für Repräsentanten*?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten* zurechnen lassen.

Repräsentant* ist, wer befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und dabei auch Ihre Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer wahrzunehmen.

§ 4 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz und wann kann der Vertrag gekündigt werden?

1. **Beginn und Ablauf Ihres Versicherungsvertrages können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Vertrag beginnt und endet um 12:00 Uhr mittags.**
2. **Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12:00 Uhr, sondern bereits um 00:00 Uhr, falls die Vorversicherung um 00:00 Uhr des gleichen Tages bzw. um 24:00 Uhr des Vortages endet. Der Versicherungsschutz kann nicht vorher beginnen.**
3. **Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten vereinbarten Beitrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.**
4. **Sie oder wir können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zur jährlichen Hauptfälligkeit kündigen. Andernfalls verlängert sich Ihr Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, soweit eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr mit Ihnen vereinbart ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.**

 Hauptfälligkeit ist der Termin, zu dem sich Ihr Vertrag jährlich verlängert. Hat Ihr Vertrag beispielsweise am 01.03. eines Jahres begonnen, so ist der 01.03. des Folgejahres Ihre nächste Hauptfälligkeit.
5. **Kündigen Sie oder wir einen oder mehrere andere k+m-Verträge, so bleiben die ungekündigten Verträge von k+m unverändert bestehen.**

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

6. **Sie und wir können alle oder einzelne beitragspflichtige Risiken (z. B. Elementarschadenabsicherung) mit einer Frist von drei Monaten zu jeder Hauptfälligkeit kündigen. Alle nicht gekündigten beitragspflichtigen Risiken bleiben unverändert bestehen, können aber zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden.**

 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

7. **Haben wir nach einem Versicherungsfall Schadenersatz geleistet, können Sie oder wir Ihren Versicherungsvertrag oder einzelne zuschlagspflichtige Risiken kündigen. Diese Kündigung muss in Textform* erfolgen und dem Empfänger, also Ihnen bzw. uns, spätestens einen Monat nach Auszahlung der Versicherungsleistung zugehen.**

 Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird, jedoch nicht, wenn diese Ablehnung aufgrund eines in diesen Bedingungen genannten Ausschlusses zustande kam. Ebenfalls können Sie oder wir kündigen, wenn es nur deshalb zu keiner Auszahlung von Versicherungsleistungen gekommen ist, weil diese geringer als der zum Vertrag vereinbarte Selbstbehalt waren.

 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass eine schadenbedingte Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so hat k+m für den Versicherer den anteiligen Beitrag für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.

8. **Haben Sie oder wir den Vertrag gekündigt, besteht ab Wirksamwerden der Kündigung kein Versicherungsschutz.**

9. **Entfällt der Versicherungswert (sogenanntes versichertes Interesse) nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft, endet der Vertrag bezüglich dieses Versicherungswertes zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangen. Uns steht der anteilige Beitrag bis zu Ihrer Mitteilung in Textform* über den Entfall des Versicherungswertes zu.**

10. **Haben Sie einen nicht bestehenden Versicherungswert in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.**

§ 5 Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?

1. Wir ziehen Ihre Beiträge per SEPA-Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit ein.

 Sie haben zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

 Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform* abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

 Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform* zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

 Von Geld- bzw. Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

 Alternativ können Sie die Beitragszahlung per Rechnung mit uns vereinbaren.

2. Ihren ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

 Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

 Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

 Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform* oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

3. Ihre Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Zahlen Sie diese nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform* eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Sind Sie nach der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug

- **besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz**
- **können wir Ihren Versicherungsvertrag fristlos kündigen.**

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Unsere Beiträge haben wir als Jahresbeiträge kalkuliert. Haben wir mit Ihnen vereinbart, dass der Beitrag monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden soll und sind Sie mit einer oder mehreren Raten im Rückstand, wird der fehlende Gesamtjahresbeitrag sofort fällig.

5. Wird Ihr Vertrag vorzeitig während des Versicherungsjahres beendet, haben wir – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur Anspruch auf den anteiligen Jahresbeitrag, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

 Beispiel: Der vereinbarte Jahresbeitrag beträgt 100 Euro. Nach genau einem halben Jahr machen Sie aufgrund eines Schadens von Ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch und verlangen eine sofortige Kündigung des Vertrages. Wenn Sie den Beitrag als Jahresbeitrag bezahlt haben, erhalten Sie von uns 50 Euro zurück (50 Prozent des Gesamtjahresbeitrages für ein halbes Versicherungsjahr).

§ 6 Was gilt für das Widerrufsrecht?

Wir informieren Sie im Antrag und in der Verbraucherinformation (Abschnitt C Kundeninformationen) über Ihr Widerrufsrecht.

§ 7 Welche Regelungen gelten für die Versicherung für fremde Rechnung?

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse einer anderen Person (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsscheinbesitzt.

1. Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung von Ihnen verlangen.

2. Soweit die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

 Soweit der Vertrag Ihre Interessen und Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant* des Versicherungsnehmers ist.

3. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung von Ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar war.

4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hat.

§ 8 Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsänderung zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

1. Anzeigepflicht

Sie werden im Antrag in Textform* nach für uns gefahrerheblichen Umständen (z. B. früheren Schäden) gefragt. Diese Fragen müssen Sie wahrheitsgemäß beantworten.

Tun Sie dies nicht, haben wir das Recht, rückwirkend vom Vertrag

- zurückzutreten
- zu kündigen
- eine rückwirkende Vertragsanpassung vorzunehmen oder
- den Vertrag anzufechten

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen,

- die wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme in Textform* stellen
- wenn der Versicherungsschutz nach Vertragsannahme geändert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre seit Vertragsschluss.

Diese Folgen bei Verletzung der Anzeigepflicht sind im Folgenden beschrieben.

2. Rücktritt

a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktrittes

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme schriftlich geltend machen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangt haben.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber Ihnen.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechtes

- Unter folgenden Voraussetzungen können wir das Rücktrittsrecht nicht ausüben:
- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt
- Sie haben die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nachweisbar weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht
- Wir hätten den Vertrag unter anderen Bedingungen angenommen, wenn wir davon gewusst hätten

c) Folgen des Rücktrittes

Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz.

- Jedoch kann Versicherungsschutz nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht ursächlich waren für:
- den Eintritt des Versicherungsfalls
- die Feststellung der Leistung
- den Umfang der Leistung

Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, besteht in keinem Fall Versicherungsschutz.

Uns steht der Teil des Beitrages bis zum Zugang der Rücktrittserklärung bei Ihnen zu. Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Unter folgenden Voraussetzungen können wir das Kündigungsrecht nicht ausüben:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt
- Wir hätten den Vertrag unter anderen Bedingungen angenommen, wenn wir davon gewusst hätten.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Können wir nicht kündigen oder zurücktreten, da wir den Vertrag mit anderen Bedingungen geschlossen hätten, gelten diese Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode* Vertragsbestandteil.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung schriftlich geltend machen.

Unter folgenden Voraussetzungen können wir uns nicht auf eine Vertragsanpassung berufen:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schränken wir den Versicherungsschutz ein, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

Haben Sie oder wir den Vertrag gekündigt besteht ab Wirksamwerden der Kündigung kein Versicherungsschutz.

Wird Ihr Vertrag vorzeitig während des Versicherungsjahres beendet, haben wir – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur Anspruch auf den anteiligen Jahresbeitrag, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

4. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Uns stehen die Beiträge bis zum Zugang der Anfechtungserklärung bei Ihnen zu.

§ 9 Was ist eine Gefahrerhöhung? Welche Regelungen sind vereinbart und zu beachten?

1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Ihre Pflichten

a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch andere Personen gestatten.

b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von dieser Kenntnis erlangt haben.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

a) Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 a) (Seite 35) vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 b) oder c) (ab Seite 35) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte bei Gefahrerhöhung zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 a) (Seite 35) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

b) Im Fall einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt F § 9 Nr. 2 b) oder c) (Seite 35) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Abschnitt F § 9 Nr. 5 a) Satz 2 und 3 (Seite 36) entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

I) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

II) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

III) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

§ 10 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?

Vor Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie folgende Obliegenheiten* zu erfüllen:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten*

§ 11 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten*) sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?

Obliegenheiten* sind die folgenden Verpflichtungen, welche Sie mit Schließung des Versicherungsvertrages uns gegenüber eingehen:

1. Sie müssen versuchen den Schaden abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten. Sollten wir Ihnen hierzu Weisungen erteilen, sind Sie verpflichtet, diesen nachzukommen. Das gilt aber nur, wenn unsere Weisungen für Sie zumutbar sind. Wenn es die Umstände gestatten, haben Sie Weisungen, z. B. auch mündlich oder telefonisch, bei uns einzuholen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag bzw. dem Versicherungsschutz beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
2. Sie müssen uns jeden Schadenfall unverzüglich, nachdem Sie von diesem Kenntnis erlangt haben, melden. Die Meldung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
3. Sie müssen jeden Schadenfall der durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum entsteht unverzüglich der Polizei anzeigen.
4. Das Schadenbild müssen Sie so lange unverändert lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren
5. Soweit möglich haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist in Textform* zu erteilen, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
6. Sie haben die von uns angeforderten Belege beizubringen, soweit deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

7. Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen, als unserem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die genannten Obliegenheiten* ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

8. Weitere Obliegenheiten* und Anspruchsvoraussetzungen finden Sie zu den einzelnen Leistungen beschrieben.

§ 12 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten*)?

1. Verletzen Sie eine Pflicht (sogenannte Obliegenheit*) aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hatten, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die vorgenannten Obliegenheiten* vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit dürfen wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

2. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen. Im Falle der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls dürfen wir die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

3. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit*, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform* auf diese Folge hingewiesen haben.

 Weisen Sie uns nach, dass Sie die Obliegenheit* nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen für die arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls als bewiesen.

 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir unser uns zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

4. Ihr Versicherungsschutz bleibt bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung (z. B. Unterlassen einer Ihnen obliegenden Anzeige, fahrlässige unrichtige Abgabe einer Anzeige oder fahrlässige Unterlassung einer sonstigen Obliegenheit*) uneingeschränkt bestehen, wenn Sie die Erfüllung der Obliegenheit* bei Erkennen unverzüglich nachgeholt haben (Versehensklausel).

§ 13 Was gilt bei einer Überversicherung?

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 14 Welche Regelungen gelten im Falle einer Mehrfachversicherung

Der Gesetzgeber regelt eine etwaige Mehrfachversicherung in den §§ 77, 78 und 79 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die gesetzlichen Bestimmungen, die wir uns zu Eigen machen, haben wir im Folgenden dargestellt:

1. Anzeigepflicht

Soweit Sie ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht zu einer Mehrfachversicherung vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Abschnitt F § 10 (Seite 36) und § 11 (Seite 36) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei uns, als auch bei mindestens einem anderen Versicherer ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Wir und die weiteren Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei uns bestehen.

c) Erlangen Sie oder versicherte Personen aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

d) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

b) Diese Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen von uns und den weiteren Versicherern geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 15 Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen?

Diese Versicherungsbedingungen können wir nachträglich

- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die betroffenen Bestimmungen beruhen oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Anpassungen der Verwaltungspraxis der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

durch neue Regelungen ersetzen, wenn

- die Anpassung der Versicherungsbedingungen zur Fortführung des Versicherungsvertrages notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange als Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem Ihnen diese und die hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 16 Was gilt bei Embargos oder Sanktionen?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 17 Wo können Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und wann verjähren diese Ansprüche?

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

 Die Fristberechnung richtet sich nach § 195 und § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung in Textform* zugeht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz des Versicherers oder dessen für den Versicherungsvertrag zuständiger Niederlassung.

§ 18 Welches Recht gilt für unseren Vertrag?

Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 19 Welche Regelungen gelten bei teilweise oder vollständigen rechtsunwirksamen Vereinbarungen (Salvatorische Klausel)?

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Verbraucherinformationen, allsafe solar, PV, 06/2020 Vers. 1.07

G. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Konzept & Marketing – ihr unabhängiger Konzeptentwickler GmbH (k+m) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Konzept & Marketing – ihr unabhängiger Konzeptentwickler GmbH (k+m)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefonnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutz@k-m.info

2. Vorbemerkung

Die an uns gestellten Anforderungen und Aufgaben zur korrekten, schnellen und wirtschaftlichen Administration und Verwaltung von Vertragsverhältnissen können wir in der heutigen Zeit nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Die EDV bietet einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (neu) – BDSG geregelt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke

Die Datenverarbeitung und Datennutzung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift wie z.B. die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sie erlaubt oder wenn der Betroffene in diese eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Die DSGVO und das BDSG erlauben die Datenverarbeitung und Datennutzung, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernder Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden versicherungstechnische Daten zum Vertrag wie Vertragsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung, sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten zum Versicherungsfall (Vertragsdaten).

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Konzept & Marketing Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag (z.B. im Schadenfall), sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

5. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO und BDSG zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu den vorstehend beschriebenen Zwecken aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise verweigert oder widerrufen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise verweigerter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in Abschnitt G Nr. 3 („Rechtsgrundlagen und Zwecke“; Seite 40) beschrieben, erfolgen. Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken und Unfallversicherung ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

a) Datenübermittlung an den Risikoträger (Versicherer)

k+m arbeitet zur Deckung der Risiken mit unterschiedlichen Risikoträgern (Versicherern) zusammen. Diese Versicherer benötigen entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie auch Ihre Personalien. Soweit durch eine bestimmte Schadenhöhe eine Vorlagepflicht beim Versicherer besteht, werden zur Risiko- und Schadenbeurteilung auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Versicherer zum Zwecke der Risiko- und Schadenbeurteilung weiterer Dienstleister, denen sie gegebenenfalls entsprechende Daten übergeben können.

Unter www.k-m.info und der Rubrik Datenschutz finden Sie auch die Verlinkung auf die Datenschutzerklärungen der Versicherer mit denen k+m zusammenarbeitet sowie deren Dienstleisterlisten.

b) Datenübermittlung an andere Versicherer

Im Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle, Versicherungen oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer zu befragen und entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag weitergegeben.

c) Betreuung durch Vertriebspartner

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch Ihren Vertriebspartner betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertriebspartner in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertriebspartner zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über finanzielle Dienstleistungen. Ausschließlich zum Zwecke von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertriebspartner auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vertriebspartner verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch Sie werden von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertriebspartner ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen DSGVO und dem BDSG und seine Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

d) Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen und die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie unserer Internetseite unter www.k-m.info unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

7. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind.

Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

8. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

a) Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie unter service@k-m.info geltend machen.

b) Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen,

Prinzenstraße 5
30159 Hannover

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Internet: www.lfd.niedersachsen.de

9. Zentrale Hinweissysteme

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der

informa HIS GmbH

Krenzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Anfragen

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende, Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Antragsbearbeitung und bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

11. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

H. Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen sollen dazu dienen, Ihnen bestimmte Begriffe in verständlicher Form zu erläutern.

Diese Definitionen sind nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne.

Dritter

Dritter ist jede Person, die weder Sie noch eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person ist, noch bei Ihnen ihren Meldesitz unterhält.

Obliegenheiten

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung während der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten* verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer stehen als Repräsentanten gleich

1. Personen, die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben,
2. Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

Subsidiär

Subsidiär bedeutet, dass die Leistungen aus dem mit uns geschlossenen Versicherungsvertrag nachrangig (subsidiär) nach einem weiterhin bestehenden oder vorrangig leistenden Vertrag (z. B. Versicherungsvertrag, Dienstleistungsvertrag) erbracht werden. Gleiches gilt, wenn ein anderweitiger Haftpflichtanspruch, z. B. gegen einen Dritten* oder ein Anspruch gegen einen Sozialträger besteht.

Besteht also ein anderweitiger Anspruch auch eventuell nur teilweise, so treten wir mit dem vereinbarten Versicherungsschutz ein, wenn die Leistungen aus dem anderweitigen Anspruch erschöpft, aufgebraucht oder nicht vorgesehen sind.

Textform

Wenn vereinbart ist, dass Sie uns oder wir Ihnen in Textform Informationen zukommen lassen sollen, so bedeutet dies, dass eine Mitteilung als Brief, Fax, E-Mail etc. zu erfolgen hat. Haben Sie uns im Antrag eine E-Mail-Adresse benannt, können wir diese verwenden.

Versicherungsperiode

Unabhängig vom Zahlungsrhythmus versteht man unter der Versicherungsperiode den Zeitraum, für den der Versicherungsbeitrag berechnet wird. Zudem bestimmt die Versicherungsperiode den bestehenden Versicherungsschutz, Kündigungsmöglichkeiten sowie anderweitige vertragliche Vereinbarungen. Der Begriff der Versicherungsperiode ist in § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) definiert. Danach gilt als Versicherungsperiode der Zeitraum eines Jahres, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist.

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept & Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Verlässlich versichert.
Persönlich betreut.

Podbielskistraße 333 05 11 - 640 54 0
30659 Hannover info@k-m.info

www.k-m.info